

Satzung zur Förderung der Vereinsarbeit der Stadt Waltershausen

bearbeitete Leseversion der Satzung und der Satzung zur 1. Änderung der Satzung

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S.82, ber. S. 154) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen und am 06.Juli 2015 die Satzung zur 1. Änderung dieser Satzung beschlossen:

Präambel

In Anerkennung der Bedeutung der Vereine für das Gemeindeleben in der Stadt Waltershausen und seiner Ortsteile wird die Vereinsarbeit durch entsprechende finanzielle Zuwendungen gefördert.

Es ist das Ziel, dass Vereinsleben im Bereich der Stadt Waltershausen zu unterstützen und eine gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Unterstützt werden soll insbesondere eine zielgerichtete Jugend- und Behindertenarbeit in den Vereinen.

§ 1

Förderungsberechtigung und Fördervoraussetzungen

Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Waltershausen.

Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.

Gefördert werden gemeinnützige Vereine, die im Gemeindegebiet tätig sind, ehrenamtlich geführt werden und

- den aktiven Breiten- und Leistungssport fördern oder
- kulturelle, soziale Zwecke verfolgen oder
- sich im Natur-, Tier- und Umweltschutz engagieren.

Soziale Zwecke im Sinne der Richtlinie verfolgen Vereine, die ohne politische Hintergründe das gesellschaftliche Zusammenleben und die Integration fördern.

Die Mitgliedschaft im Verein muss jeder Person offen stehen, ohne dass dies von überhöhten finanziellen Leistungen abhängig ist. Professionalsport wird nicht gefördert.

Anträge können nur vom Hauptverein, nicht von Abteilungen gestellt werden. Im Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens 1 Jahr bestehen.

Zur Auszahlung kommen jeweils die Beträge, die sich auf der Grundlage der für das Vorjahr bestätigten Gesamtmitgliederzahl ergeben (Stichtag 31.12.)

Wenn ein Verein nicht mehr besteht bzw. nicht mehr aktiv ist, entfällt auch die Vereinsförderung. Neu gegründete Vereine erhalten erst ab dem 2. Jahr eine Förderung gemäß dieser Satzung

Außerdem sollen die Vereine von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erheben.

§ 2 Förderung der laufenden Vereinsarbeit

Die laufende Förderung der Vereinsarbeit setzt sich wie folgt zusammen:

Jährlicher Förderbetrag:

7 – 13	Mitglieder	50,00 €
14 – 25	Mitglieder	100,00 €
26 – 37	Mitglieder	150,00 €
38 – 50	Mitglieder	200,00 €
51 – 75	Mitglieder	300,00 €
76 – 100	Mitglieder	400,00 €
101 – 150	Mitglieder	600,00 €
151 – 200	Mitglieder	800,00 €
➤ 200	Mitglieder	1.000,00 €

§ 3 Förderung von Vereinsjubiläen

Bei klassischen Vereinsjubiläen (alle 25 Jahre, beginnend mit 25 dann 50, danach weiter in 10-Jahres-Schritten) gewährt die Stadt eine Zuwendung in Höhe von maximal:

- 7 bis 15 Mitglieder 100,00 €
- 16 bis 30 Mitglieder 200,00 €
- 31 bis 50 Mitglieder 350,00 €
- 51 und mehr Mitglieder 400,00 €

§ 4 Sonstige Förderungen

Über sonstige Zuschüsse und Förderungen im Rahmen besonderer Maßnahmen oder Veranstaltungen mit regionaler- oder überregionaler Bedeutung entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister auf Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Soziales und Tourismus der Stadt Waltershausen.

§ 5 Antragsstellung

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind grundsätzlich bis zum 31.03. des laufenden Jahres formlos bei der Stadt zu stellen.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Name des Vereines, vollständige Anschrift, Angabe der Bankverbindung (IBAN)
- aktuelle Anzahl der Vereinsmitglieder (ein geeigneter Nachweis ist beizufügen)
- vorgesehene Veranstaltungen im Vereinsjahr insgesamt.

§ 6

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Förderfähigkeit und nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes.

Die Zuwendung ist bis zum 30. September des laufenden Jahres den Vereinen zu erstatten.

§ 7

Schlussbestimmungen

Der Vollzug dieser Satzung obliegt dem Bürgermeister als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 29 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Die Verwendung der bewilligten Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Förderung der Vereins- und Jugendarbeit der Stadt Waltershausen vom 27.01.2003 außer Kraft.